



übernehmen. Die Grundrisse sowie Ansichten für das noch nicht genehmigte Mehrfamilienhaus sind aus der Anlage **3/1-3/6** ersichtlich. Die Grundrisse für die Reihenhäuser ergeben sich aus der Anlage **4/1-4/4**.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass das geplante Bauvorhaben hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung aus städtebaulicher Sicht mit der Umgebungsbebauung harmonisiert und spricht sich unter besonderer Berücksichtigung des Belangs der Schaffung von Wohnraum für die Aufstellung eines Bebauungsplans als sogenannter vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aus.

Die Verwaltung empfiehlt, die „vorhabenbezogene“ Bebauungsplanung in Kombination mit § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung mit den entsprechenden Verfahrenserleichterungen durchzuführen und vor Durchführung des Beteiligungsverfahrens mit dem Vorhabenträger einen Durchführungsvertrag gem. § 12 Abs. 1 BauGB zu schließen.

- Anlage 1 Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
- Anlage 2 Gestaltungskonzept Kollmerstraße 29 bis 33
- Anlage 3 Pläne Mehrfamilienhaus
- Anlage 4 Pläne Hausgruppe
- Anlage 5 Geltungsbereich\_Stand 16.08.2018

OB	BM	FB-/Werkleitung	Verfasser/in